

3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom _____ folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoisdorf erlassen:

Artikel I

1. In § 5 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ sowie die Angabe „23“ durch die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

Artikel II

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoisdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hoisdorf, _____

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister